

SV Sachsenwerk Dresden e.V., Abteilung Fußball

Geschäftsordnung

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Eröffnung der Versammlung

- 1.1. Der Abteilungsleiter oder ein Mitglied der Abteilungsleitung eröffnet die Versammlung, stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und begrüßt die Anwesenden.
- 1.2. Die Leitung der Versammlung wird durch die Abteilungsleitung benannt und übernommen.

2. Tagesordnung

- 2.1. Bericht des Abteilungsleiters
- 2.2. Bericht des Kassenwartes
- 2.3. Bericht des Kassenprüfers
- 2.4. eventuelle weitere Berichte
- 2.5. Aussprache zu den Berichten
- 2.6. Entlastung der alten Abteilungsleitung
- 2.7. Wahl des Wahlleiters
- 2.8. Neuwahl der Abteilungsleitung
- 2.9. Anträge
- 2.10. Sonstiges

3. Abstimmungen und Wahlen

- 3.1. Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Versammlungsleiter die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt. Nach Beginn der Wahlhandlung kann sich kein Mitglied mehr in die Anwesenheitsliste eintragen und deshalb nicht mehr an der Wahlhandlung und den Abstimmungen teilnehmen. Die Anwesenheitsliste muss bis zum Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Versammlungsraumes ausliegen.
- 3.2. Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmungen anordnen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- 3.3. Wahlen erfolgen offen, sofern lediglich eine Person zur Wahl steht. Der Versammlungsleiter kann geheime Abstimmung anordnen. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
- 3.4. Wahlen erfolgen per Zettelwahl, sofern mehr als eine Person zur Wahl steht.
- 3.5. Ergibt sich bei den Wahlen eine Stimmgleichheit, so wird die Wahl wiederholt.
- 3.6. Nicht anwesende Mitglieder, die zur Wahl stehen, können nur gewählt werden, wenn von Ihnen eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

4. Anträge

- 4.1. Bei mehreren Anträgen, die zur selben Sache vorliegt, hat der Versammlungsleiter zuerst über den weitest gehenden Antrag beraten und abstimmen zu lassen.
- 4.2. Abänderungen zu vorliegenden Anträgen sind möglich.

5. Redeordnung
- 5.1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 5.2. Bei Wortmeldungen “ zur Geschäftsordnung”, “ zur Berichtigung “ und “ zur Fragestellung” ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.
- 5.3. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zur Sache gesprochen haben.
- 5.4. Zu einem Antrag “zur Geschäftsordnung” (z.B. Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Vertagung, Begrenzung der Redezeit, Änderung der Tagesordnung, Anträge auf geheime Abstimmung) darf höchstens ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- 5.5. Der Versammlungsleiter kann jeden Redner, der sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, ermahnen, zur Sache zu reden und ihm im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 2 Beiträge

- 2.1 Die Abteilung erhebt jährliche Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus dem Sockelbeitrag des Vereins und dem Beitrag der Abteilung Fußball.
(weiteres regelt die Beitragsordnung)
- 2.2.

Der Erwachsene	bezahlt einen Jahresbeitrag	von 150,00 €
Der Nachwuchsbereich	bezahlt einen Jahresbeitrag	von 108,00 €
Studenten (Nachweispflicht)		von 132,00 €
unter 6 Jahre	bezahlt eine Pauschale	von 54,00 €

unabhängig vom Eintritt im Verein.

Die Mitglieder die eine Funktion ausüben zahlen 25,00 €
Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2.3. Beiträge und Umlagen für Vollmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.
- 2.4. Die Festsetzung von Sonderbeiträgen bedarf der Genehmigung der Abteilungsleitung.
- 2.5. Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt :

Erwachsene		10,00 €
Kinder / Jugendliche		7,00 €
- 2.6. Auf Beschluss des Vorstandes des Sportverein Sachsenwerk e.V. werden ab dem 01.01.2014 sämtliche Beitragsforderungen im Einzugsverfahren entrichtet.
Eine Erklärung ist im Aufnahmeantrag durch das Mitglied zu entrichten.
Bei Nichterklärung ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 € zu zahlen.
- 2.7. Für Volks- und Freizeitsportler gelten die Beiträge der geltenden Geschäftsordnung des Gesamtvereins.

§ 3 Abteilung

- 3.1. Die Abteilung hat alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung durchzuführen und eine eigene Abteilungsleitung zu wählen.
- 3.2. In der Abteilung ist ein Kassenprüfer zu wählen, der die Kasse jährlich prüft und hinsichtlich der Kassenprüfung an die Weisungen des Vereinskassenwartes gebunden ist.
- 3.3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des SV

Sachsenwerk e. V. sinngemäß.

§ 4 Abteilungsleitung

- 4.1. Beschlussfassung
- 4.2. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Abteilungsleiter oder ein Stellvertreter.
- 4.3. Die Abteilungsleitung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- 4.4. Der Abteilungsleiter kann die Abteilungsleitung mit einer Frist von 3 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Er muss die Abteilungsleitung einberufen, wenn mindestens 3 Leitungsmitglieder dies fordern.
 - 4.2.1. Abstimmungen
 - 4.2.2. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt, es sei denn, ein Abteilungsmitglied wünscht Geheimabstimmung.
 - 4.2.3. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - 4.3.1. Verwaltung
 - 4.3.2. Zeichnungsberechtigt für die Abteilung sind der Abteilungsleiter, der stellvertretender Abteilungsleiter und der Kassenwart.
 - 4.3.3. Schreiben von besonderer Bedeutung (z.B. an Behörden oder Verbänden,)
sind vom Abteilungsleiter zu unterschreiben.
 - 4.3.4. Schreiben, die den Sportbetrieb der einzelnen Mannschaften betreffen, sind vom Abteilungsleiter oder vom Nachwuchsleiter zu unterschreiben.
 - 4.3.5. Verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung ist der Abteilungsleiter.
 - 4.3.6. Änderungen dieser Geschäftsordnung können durch einstimmigen Beschluss der Abteilungsleitung geändert werden.

Die Geschäftsordnung tritt am 24.02.2015 in Kraft.